

Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises			
Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege, Landkreis Verden 19	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Achim-Borstel“, Stadt Achim 22	Sitzung des Rates am 22.02.2022, Gemeinde Thedinghausen 22	
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung, Flecken Langwesel 22	Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung, Gemeinde Thedinghausen 23	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 „Campingplatz Bollen“, Stadt Achim 21	Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, Flecken Langwedel 22	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften	
	Sitzung des Schulausschusses am 23.02.2022, Flecken Ottersberg 22	Zusammensetzung Aufsichtsrat, Kreisbaugesellschaft des Kreises Verden mbH 23	

Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

I. Präambel

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (NDS GVBl Nr. 15/2016, Seite 226), in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.06.2021 (BGBl. 2021 I, S. 1444) und dem Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtung für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021, S. 470) hat der Kreistag des Landkreises Verden in seiner Sitzung am 11.02.2022 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages und bei der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit sowie familiärer Pflege zu helfen. Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers nach gehören nach § 23 SGB VIII

- Förderung
- Begleitung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt. Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
2. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
3. die Erhebung von Kostenbeiträgen.
4. Schlussbestimmung

II. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1) Eine Person, die ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII). Ist eines der Merkmale nicht erfüllt, bedarf es keiner Erlaubnis.

2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf schriftlichen Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- 1) Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen. Gem. § 18 (1) Satz 1 NKiTaG können vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über
 1. eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NKiTaG,
 2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 NKiTaG oder
 3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde, verfügen.

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat gemäß § 18 (1) Satz 2 NKiTaG unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhalten hat.

- 2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist ergänzend zu Absatz 1, wer sich
 - a) durch Persönlichkeit,
 - b) Fach- und Sachkompetenz,
 - c) Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - d) über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
 - e) Darüber hinaus wird die Bereitschaft erwartet, sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung und Vernetzung einzubringen, rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden
 - f) und innerhalb eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) 24 Unterrichtseinheiten an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen. In den Fortbildungen sind Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die in der Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden genannten Inhalte zu vertiefen.
- 3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn

- a) obenstehend angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
- b) eines der vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse Einträge entsprechend den in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweist.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, wenn
 - a) mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) aufgrund von wesentlichen Änderungen eine Geeignetheit zur Ausübung der Kindertagespflege nicht mehr gegeben ist oder
 - c) eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.

§ 4 Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflegestelle § 19 NKiTaG)

- 1) Nutzen bis zu 3 Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.
- 2) Es ist eine Vertretungskraft vorzuhalten.

§ 5 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- 1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 (4) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.
- 2) Der Landkreis Verden lässt sich von den Kindertagespflegepersonen schriftlich erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Bevor eine Pflegeerlaubnis erteilt wird, haben die Kindertagespflegepersonen sowie die in ihrem Haushalt gemeldeten Personen über 14 Jahren dem Landkreis Verden ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass es sich bei Ihnen um keine Personen nach § 72a SGB VIII handelt.
- 3) Die Gebühr für die Beantragung der Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet, wenn
 - a) eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
 - b) die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von 2 Jahren als Kindertagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

§ 6 Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und die Voraussetzungen nach Abschnitt III (Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege) dieser Satzung erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - a) über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen

Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung dürfen das Kreishaus und seine Außenstellen nur unter Einhaltung der 3G-Regeln betreten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis in Form eines Impf- oder Genesenennachweises bzw. eines aktuellen negativen Tests einer offiziellen Testeinrichtung vorzulegen.

Der Landkreis bittet Besucherinnen und Besucher, ihre Anliegen möglichst telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu klären. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung sollte eine persönliche Vorsprache nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist.

Termine für die Kfz-Zulassungsbehörde können Sie unter www.landkreis-verden.de/verkehr-sicherheit-ordnung/kfz-zulassung/kontakt-oeffnungszeiten vereinbaren.

In den Gebäuden des Landkreises besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-/ KN95-Maske.

- b) über eine Qualifikation als pädagogische Kraft nach § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG verfügen
- c) über mindestens eine Grundqualifizierung von 160 Unterrichtsstunden
- d) oder über eine gleichwertige pädagogische Qualifikation verfügen.
- e) die durch den Landkreis Verden definierten Standards und Anforderungen erfüllen (sonstige Kindertagespflegeperson). Voraussetzung hierfür ist, dass die sonstige Kindertagespflegeperson am 31.07.2021 in einem geförderten Betreuungsverhältnis mit mindestens einem fremden Kind stand. Die Eignung besteht nur für dieses Betreuungsverhältnis und längstens bis zum 31.07.2024.

III Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Verden nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Verden haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- 3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung durch die Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- 4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - i) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - ii) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - iii) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Der individuelle Bedarf ist durch geeignete Nachweise darzulegen.

- 5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II (Anforderungen an die Kindertagespflegeperson und Erlaubniserteilung) erfüllen.
- 6) Wer ein Kind betreut und im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten lebt, hat keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung im Sinne dieser Satzung.

§ 8 Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Sonderdiensten oder eine Ergänzungsbetreuung nach einem Kindertagesstätten- oder Schulbesuch kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen.
- 3) Der Umfang sollte 45 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann. Die höhere Betreuungszeit ist zu begründen und die Notwendigkeit in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von 4 Wochen unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird der vertraglich vereinbarte Betreuungsaufwand gefördert. Ein entsprechender Nachweis der geleisteten Betreuungsstunden ist beizubringen. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem nachgewiesenen tatsächlichen Betreuungsumfang abgegolten.

§ 9 Förderhöhe

- 1) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei der Antragstellung anzugeben.
- 2) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt

Uhrzeit	Qualifikation der TPP	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
05.00 – 7.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,31	5,30
07.00 – 18.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	2,81	4,80
18.00 – 22.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,31	5,30
22.00 – 05.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	1,71	3,70
05.00 – 7.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	3,51	5,50
07.00 – 18.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	3,01	5,00
18.00 – 22.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	3,51	5,50
22.00 – 05.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	1,91	3,90
05.00 – 7.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
07.00 – 18.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,41	5,40
18.00 – 22.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
22.00 – 05.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	2,31	4,30

Nach 5-jähriger Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson gelten folgende Förderleistungen:

Uhrzeit	Qualifikation der TPP	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
05.00 – 7.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,51	5,50
07.00 – 18.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,01	5,00
18.00 – 22.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	3,51	5,50
22.00 – 05.00 Uhr	Grundqualifizierung mit mindestens 160 Unterrichtsstunden	1,99	1,91	3,90
05.00 – 7.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
07.00 – 18.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	3,41	5,40
18.00 – 22.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
22.00 – 05.00 Uhr	Weiterqualifizierung mit 300 Stunden QHB oder 560 Std. Gesamtqualifizierung und pädagogische Assistenzkräfte gem. §9 (3) NKiTaG	1,99	2,31	4,30
05.00 – 7.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	4,41	6,40
07.00 – 18.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	3,91	5,90
18.00 – 22.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	4,41	6,40
22.00 – 05.00 Uhr	Pädagogische Fachkräfte gem. § 9 (2) NKiTaG	1,99	2,81	4,80

- Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,3, schulisch aufgerundet auf volle Stunden.
- Bei besonderem Förderbedarf oder erzieherischer Notwendigkeit eines Kindes erhöht sich die Förderleistung je Stunde um 1,00 €. Der besondere Förderbedarf und die erzieherische Notwendigkeit muss durch den Fachdienst Jugend und Familie festgestellt sein.
 - Die unter Abs. 2 und 3 genannten Stundensätze werden der Kindertagespflegeperson bei einer durch sie bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit z. B. bei Krankheit, Fortbildung, betreuungsfreien Zeiten, bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Umfang der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung erstattet. Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich. Der individuelle Anspruch berechnet sich nach der Anzahl der vollen Betreuungsmomente im jeweiligen Bewilligungszeitraum im Kalenderjahr sowie Anzahl der betreuten Tage pro Woche. Es besteht seitens des Landkreises Verden bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z.B. Pandemie usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Fehlzeiten und kurzzeitige Unterbrechungen, die durch das Tagespflegekind bedingt sind, bleiben hiervon unberücksichtigt.
 - Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält die Vertretungsperson die Geldleistung für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson gewährleistet der Verein für Kindertagespflege Landkreis Verden e. V..
 - Neben der laufenden Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
 - Unabhängig von der vorstehenden Förderung erhalten die Kindertagespflegepersonen nach zweijähriger, durchgängiger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson die Kosten der Qualifikation nachträglich auf Antrag erstattet.

§ 10 Ausnahme

- Für die in § 6 Abs. 2 Nr. e dieser Satzung genannten sonstigen Kindertagespflegepersonen, die eine Qualifikation nicht vorweisen können oder von den Erziehungsberechtigten benannt wurden und nur einmalig ein Kind oder Geschwister betreuen möchten und bei denen die Eignung in Einzelprüfung für dieses Kind bzw. diese Kinder festgestellt wurde, erhalten ebenfalls eine Geldleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Uhrzeit	Sachkosten in €	Förderleistung in €	Summe in €
05.00 – 07.00 Uhr	1,99	1,96	3,95
07.00 – 18.00 Uhr	1,99	1,46	3,45
18.00 – 22.00 Uhr	1,99	1,96	3,95
22.00 – 05.00 Uhr	1,99	0,71	2,70

- Auf § 2 Abs. 1 wird ausdrücklich verwiesen. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung des Gemeinde- und Unfallversicherungsverbandes Hannover anerkannt.
- Weitere Zusatzleistungen werden nicht anerkannt.
- Der Einsatz einer sonstigen Kindertagespflegeperson wird nur noch für sonstige Kindertagespflegepersonen, die am 31.07.2021 in einem geförderten Betreuungsverhältnis standen, für dieses bestehende Betreuungsverhältnis, längstens jedoch bis zum 31.07.2024, gefördert.

§ 11 Antragsverfahren

- Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung der vertraglich festgelegten Betreuungszeiten erfolgt mit Ausnahme der Eingewöhnungszeiten (§ 8 Abs. 4) bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen.
- Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- Die Förderung endet grundsätzlich mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus.

IV Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 12 Kostenbeitragspflicht

- Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Der Kostenbeitrag ist an den Landkreis Verden zu zahlen.

- Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei der Antragstellung anzugeben. Für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die geförderten monatlichen Betreuungsstunden maßgebend.
- Die Kostenbeitragspflicht entfällt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, bis zu seiner Einschulung.

§ 13 Höhe des Kostenbeitrages

- Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je Betreuungsstunde ist der Beitragsstaffelung in der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.
- Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in der Familie wird das Einkommen über § 15 Abs. 5 hinaus um 2.000,- € verringert.

§ 14 Geschwisterermäßigung

- Werden zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert. Befindet sich ein Geschwisterkind in einer für die Eltern kostenpflichtigen Kindertageseinrichtung, so wird der Kostenbeitrag für das in Kindertagespflege betreute Kind um die Hälfte reduziert.
- Werden drei oder mehr Kinder in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute zweite Kind um die Hälfte reduziert, für das im gleichen Umfang in Kindertagespflege betreute dritte oder weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird der Kostenbeitrag für das in größtem Umfang in Kindertagespflege betreute Kind in voller Höhe erhoben. Für das im gleichen oder zweitgrößten Umfang betreute Kind in Kindertagespflege wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Für die im gleichen oder geringeren Umfang in Kindertagespflege betreuten weiteren Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben. Geschwisterkinder, die sich in für die Eltern kostenpflichtigen Kindertageseinrichtungen befinden, werden hierbei wie Kinder mit den höchsten Betreuungsumfängen in Kindertagespflege berücksichtigt.
- Die Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Sonderdiensten im Rahmen der Beitragsfreiheit nach dem NKiTaG bleibt bei den vorstehenden Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 unberücksichtigt.

§ 15 Einkommensermittlung

- Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Einnahme-Überschussrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.
- Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird unter Berücksichtigung eines Freibetrages angerechnet.
- Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 - die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit und
 - Unterhaltszahlung an Dritte
- Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- Abweichend von Absatz 6 ist für die Zukunft jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in Kindertagespflege beginnt

bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffelung führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monateinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 16 Zahlung des Kostenbeitrages

- Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 10. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.
- Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Wochen der Kindertagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger in der Person des betreuten Kindes liegender Gründe wird über den Kostenbeitrag gesondert im Rahmen einer Härtefallregelung entschieden. Wird ein Kind nur für einen Teil des Monats in Kindertagespflege betreut, ist auch der Kostenbeitrag nur anteilig zu zahlen.
- Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Verden erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 18 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse von den vorstehenden Bestimmungen zum Kostenbeitrag abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse, ein besonderer Förderbedarf oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

V. Schlussbestimmung

§ 19 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Verden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 01.01.2019 außer Kraft. Landkreis Verden, 14.02.2022

Der Landrat
gez. Bohlmann

Anlage

Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege im Landkreis Verden ab 01.01.2019

jährliches Einkommen	Einkommensstufe	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
bis 18.000,00 €	1	0,00 €
bis 24.000,00 €	2	0,50 €
bis 30.000,00 €	3	1,00 €
bis 36.000,00 €	4	1,40 €
bis 42.000,00 €	5	1,90 €
ab 42.000,01 €	6	2,40 €

Berechnungsbeispiel zum Kostenbeitrag:

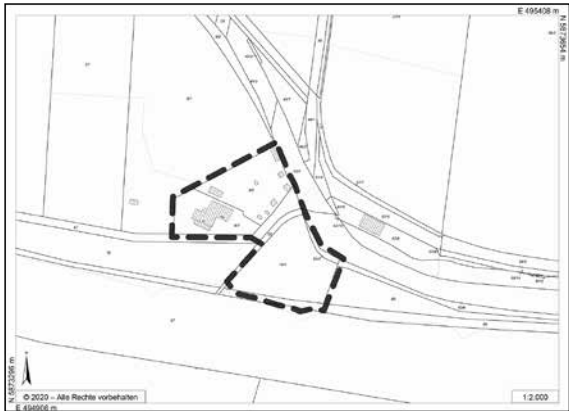
Ein Kind aus einer Familie wird durch eine Kindertagespflegeperson 86 Stunden im Monat betreut. Das bereinigte Einkommen nach § 14 der Satzung liegt bei 26.000,00 € und entspricht damit der 3. Einkommensstufe. Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten an den Landkreis beträgt:
86 Stunden/Monat x 1,00 €/Betreuungsstunde = **86,00 €**

Hinweis:

Der Kostenbeitrag wird in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang und dem einkommenssteuerrechtlichen Einkommen ermittelt. Es besteht zudem die Möglichkeit, eine jugendhilferechtliche Berechnung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII in Anspruch zu nehmen

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 400 „Campingplatz Bollen“,
1. Änderung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB sowie gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 „Campingplatz Bollen“ beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB unter gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke Nr. 9/2, 9/3, 63/7 sowie Teile der Flurstücke Nr. 47, 52, 14/1, 67 und 66 der Flur 4, Gemarkung Bollen. Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anliegenden Übersichtplan ersichtlich.



Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Errichtung eines Waschhauses sowie die Anpassung der Baufelder für die Wochenendhäuser.

Der Planentwurf und die Entwurfsbegründung liegen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28.02.2022 bis 30.03.2022

im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 327, Oberstraße 38, 28832 Achim, während der **Besuchszeiten (montags, mittwochs und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr)** zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsicht des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und nur mit Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt unter folgender Telefonnummer: **04202 9160-411**. Termine außerhalb der genannten Besuchszeiten können nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden. Änderungen im Ablauf können auftreten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist bzw. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen und kein Umweltbericht erstellt. Die vollständigen Planunterlagen stehen ab dem 28.02.2022 auf der Internetseite der Stadt Achim unter folgendem Link auch als Download zur Verfügung: <https://www.achim.de/b400-1> Achim, den 14.02.2022

STADT ACHIM
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Lehrknecht)

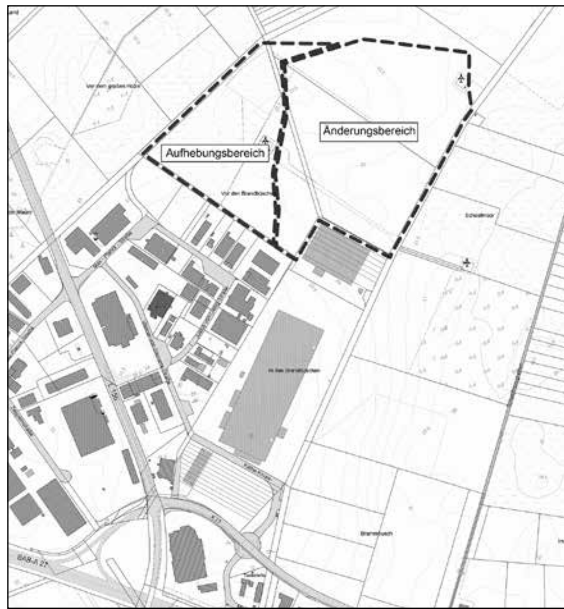
Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Windpark Achim-Borstel“, 1. Änderung/Teilaufhebung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Windpark Achim-Borstel“, 1. Änderung/Teilaufhebung, gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt nördlich des Gewerbegebietes Achim-Ost in der Gemarkung Achim, Flur 2, und umfasst den östlichen Teil des Flurstücks 100, den östlichen Teil des Flurstücks 101, den östlichen Teil des Flurstücks 189/2 sowie den südlichen Teil des Flurstücks 206/2.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsbereiches liegt nördlich des Gewerbegebietes Achim-Ost in der Gemarkung Achim, Flur 2, und umfasst den westlichen Teil des Flurstücks 100, den westlichen Teil des Flurstücks 101, den westlichen Teil des Flurstücks 189/2 sowie den nördlichen Teil des Flurstücks 206/2.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche ist aus dem folgenden Übersichtplan ersichtlich.



Ziel der Bebauungsplanänderung/Teilaufhebung ist der Ersatz von zwei vorhandenen Windkraftanlagen durch eine größere und leistungsfähigere Anlage.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB kann der Vorentwurf der Planzeichnung und der Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom

28.02.2022 bis 30.03.2022

im Rathaus Achim, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 323, Oberstraße 38, 28832 Achim während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsicht des Planentwurfs und der Entwurfsbegründung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und nur mit Tragen einer Nase-Mund-Bedeckung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt unter folgender Telefonnummer: **04202 9160-420**. Termine außerhalb der genannten Besuchszeiten können nach vorheriger telefonischer Absprache vereinbart werden. Änderungen im Ablauf können auftreten.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist bzw. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die vollständigen Planunterlagen stehen ab dem 28.02.2022 auf der Internetseite der Stadt Achim unter folgendem Link auch als Download zur Verfügung: <https://www.achim.de/vb015-1> Achim, den 15.02.2022

STADT ACHIM
Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Heitzhausen)

**7. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Flecken Langwedel**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. 830), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat des Flecken Langwedel in seiner Sitzung am 10.02.2022 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.2013 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Flecken Langwedel (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,80 €/m².

Artikel 2

Dem § 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:
Der Verband führt außerdem das Mahnverfahren durch. Weitergehende Zwangsmaßnahmen wie z.B. Verwaltungsvollstreckungsverfahren werden vom Flecken Langwedel veranlasst.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.
Langwedel, den 10.02.2022

Flecken Langwedel
gez. Brandt
Bürgermeister

**Jahresabschlüsse und Schlussbericht
über die Prüfung der Haushaltsjahre 2018 und 2019**

Der Rat des Flecken Langwedel hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 beschlossen.

Dem Bürgermeister wurde für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 Entlastung erteilt. Die Jahresabschlüsse sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 28.02.2022 bis zum 08.03.2022 im Rathaus des Flecken Langwedel, Zimmer 16, während der Dienststunden öffentlich aus.
Langwedel, den 25.02.2022

Flecken Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Brandt

**Öffentliche Bekanntmachung
zur 1. Sitzung
des Schulausschusses
am 23.02.2022 um 18:00 Uhr
Videokonferenz / Ratssaal Rathaus Ottersberg,
Grüne Str. 24, 28870 Ottersberg
lade ich mit folgender Tagesordnung ein:**

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie findet die Sitzung als hybride Veranstaltung statt. Die Ausschussmitglieder sind der Sitzung virtuell zugeschaltet.

Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; auch eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung ist möglich. Alle Anmeldungen müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de oder telefonisch unter 04205 – 3170 12 erfolgen.

NEU - bitte unbedingt beachten!

Für Ausschussmitglieder und Gäste der Sitzung gelten die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und das Nachweisen eines negativen Coronatestes – unabhängig vom Impfstatus. Das Testergebnis eines Testzentrums (es darf nicht älter als 24h sein) ist unter Vorlage des Personalausweises in digitaler oder schriftlicher Form vorzulegen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begründung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen
- 2 22/0094 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Digitalpakts
- 3 22/0095 Erlass einer Schulbezirkssatzung
- 4 22/0096 Antrag des Gymnasiums Ottersberg auf Erweiterung des Verwaltungstraktes und Verlegung des Sanitätsraumes
- 5 22/0097 Entwicklung der Schülerzahlen und Geburten in den Jahren 2018 bis 2023
- 6 22/0093 Sachstandsbericht zu den Baumaßnahmen an den Grundschulen Posthausen und Fischerhude
- 7 Mitteilung der Verwaltung
- 8 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 9 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister
gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

**BEKANNTMACHUNG
zur 3. Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen
am Dienstag, 22.02.2022, 19:30 Uhr,
Gudewill-Schule, Jahnstr. 9,
27321 Thedinghausen, Mensa**

Hinweis:

Zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus wird die Sitzung in Ausübung des Hausrechts unter der 3G-Regel stattfinden. Alle Teilnehmenden (Zuhörende, Ratsmitglieder, Verwaltungsmitarbeitende) müssen vor Beginn der Sitzung einen Nachweis vorlegen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind. Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsgebäudes ist eine FFP2-Maske zu tragen, die auch am Sitzplatz aufbehalten werden sollte.

Zusätzlich besteht für alle die Möglichkeit, unmittelbar vor der Sitzung einen kostenlosen Schnelltest vor der Tür des Sitzungsgebäudes zu machen. Die Tests werden ohne Voranmeldung in der Zeit von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr durchgeführt. Um Teilnahme daran wird gebeten.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen am 14.12.2021
4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
5. Ausbau / Sanierung Teilstrecke Winkelweg in Thedinghausen
- 5.a) Ergänzung zu Ausbau / Sanierung Teilstrecke Winkelweg in Thedinghausen

6. Antrag der Grünen Liste hinsichtlich Radverbindungen
 7. Antrag auf eine verkehrsbehördliche Anordnung zur Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der Bushaltestelle Morsum „Am Kindergarten“
 8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2022 einschließlich Haushaltsplan, Finanzplanung und Stellenplan
 9. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
 - 9.a) Informationen über angenommene Zuwendungen
 10. Mitteilungen und Anfragen
 11. Einwohnerfragestunde
- Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.
Thedinghausen, den 10.02.2022

Gemeinde Thedinghausen
Die Gemeindedirektorin
Gez. Fahrenholz

**Bekanntmachung
über die**

**Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes
(Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen
Kulturbodens vom 20. Dezember 2007, BGBl I S. 3176)**

Die Ergebnisse der Nachschätzung in der Gemarkung **Beppen** werden in der Zeit vom **24. Februar 2022 bis 23. März 2022** offengelegt.

Eine Einsichtnahme in die Ergebnisse kann im Finanzamt Verden (Aller) aufgrund der Corona Pandemie nur unter Einhaltung der aktuellen Hygienemaßnahmen des Landes Niedersachsen und **vorherige Terminabsprache** erfolgen.

Der amtliche landwirtschaftliche Sachverständige ist am

02. März 2022 ab 9:00 Uhr im Schützenhaus Beppen,

Beppener Heide 1, 27321 Thedinghausen zur Auskunftserteilung anwesend.

Hier besteht die Möglichkeit, unter **vorheriger Terminabsprache** und Einhaltung der aktuellen Hygienemaßnahmen des Landes Niedersachsen, die Ergebnisse der Nachschätzung einzusehen. Die Terminabsprache erfolgt mit dem Finanzamt Verden (Aller) unter der Telefonnummer **04231/919354**.

Offen gelegt werden die Ergebnisse der Nachschätzung, die in den Nachschätzungsurkarten und in den Schätzungsbüchern niedergelegt sind. Gegenstand der Offenlegung sind die in diesen Unterlagen nachgewiesenen Nutzungsarten gemäß § 2 des Bodenschätzungsgesetzes (BodSchätzG), die Beschreibung des Bodens nach Klassen (§ 5 BodSchätzG), die Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) und die Abgrenzungen der bodengeschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG). Die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekannt gegeben.

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung ist für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung gegeben. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 25. April 2022 beim Finanzamt Verden (Aller) schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Verden, 14. Februar 2022

Finanzamt Verden (Aller)
Der Vorsteher des Finanzamts

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Thedinghausen, den 14.02.2022

Gemeinde Thedinghausen
Die Gemeindedirektorin
Gez. Fahrenholz

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Bekanntmachung gemäß § 52 Abs. 2 GmbH Gesetz
sowie § 20 g des Gesellschaftervertrages
setzt sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft
seit dem 25.11.2021 wie folgt zusammen:**

Herr Landrat Peter Bohlmann, 27299 Langwedel

– Vorsitzender –

Herr Heinz Möller, Rentner, 27283 Verden

– stellvertretender Vorsitzender –

Herr Bodo Becker, Rentner, 28876 Oyten

Herr Lutz Brockmann, Bürgermeister, 27283 Verden

Herr Niklas Brunkhorst, Geschäftsführer, 28870 Ottersberg

Frau Eva Hibbeler, Rentnerin, 27283 Verden

Herr Günter Lühning, Sparkassenbetriebswirt,

27308 Kirchlinteln

Herr Werner Meinken, Pensionär, 28832 Achim

Herr Herfried Meyer, Pensionär 28832 Achim

Herr Lennart Quiring, Lehrer, 28832 Achim

Herr Sven Sottorff, Gastronom, 27283 Verden

Kreisbaugesellschaft des Kreises Verden mbH
Untere Str. 23, 27283 Verden
-Geschäftsführung-
